



## **Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte**

Ein Reisegewerbe betreibt, wer ohne vorhergehende Bestellung (z.B. ohne vorherige Terminabsprache) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung, oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreibt, ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht; (§ 55 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO).

Unter das Reisegewerbe fällt auch die selbständige Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart.

Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (§ 55 f GewO.)

Angestellte in einem Reisegewerbe benötigen seit dem 14. September 2007 keine eigene Reisegewerbekarte mehr.

Der Angestellte benötigt jedoch eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers (Prinzipal), wenn er Kundenkontakt hat; (§ 60 c Abs. 2 GewO).

### **Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- ausgefülltes Antragsformular
- Personalausweis oder Pass (Kopie fertigen) ggf. die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. – befugnis
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeindekasse
- zwei Lichtbilder
- ggf. einen Auszug aus dem Handel- oder Vereinsregister

Bei Feilbieten von offenen Lebensmitteln (bsp. Imbisswaren) ist zusätzlich eine Bescheinigung über die

- „Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz vorzulegen

Sowie der

- „Unterrichtungsnachweis über den Umgang mit Lebensmitteln“ der zuständigen Industrie- und Handelskammer

vorzulegen.



Grundsätzlich wird die Reisegewerbekarte unbefristet erteilt. Auf Antrag kann sie jedoch einmalig befristet werden.

Verwaltungsgebühren:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| • unbefristet                       | 400,00 € |
| Schausteller oder Reisegastronomie  | 500,00 € |
| • befristet auf zwei Jahre          | 100,00 € |
| • Verlängerung in eine unbefristete | 350,00 € |
| Schausteller oder Reisegastronomie  | 450,00 € |

*Bitte denken Sie daran, die Reisegewerbekarte sowie die Verlängerung der Karte unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen möglichst frühzeitig bei den jeweiligen Behörden zu beantragen, da Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Wochen nicht unüblich sind.*

Hinweis:

Nicht zum Reisegewerbe gehört die Teilnahme an so genannten „festgesetzten“ Märkten. Wer also einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will, muss lediglich einen Antrag auf Standplatzzuweisung bei der für die Wochenmärkte zuständigen Stelle stellen. Dem Antrag ist die Gewerbemeldung nach § 14 GewO beizufügen.

Verletzungen von Vorschriften über das Reisegewerbe stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können; (§ 145 GewO).

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde 980 – 141 / -144

oder [nicole.piovesan@mettmann.de](mailto:nicole.piovesan@mettmann.de) oder [ordnungsbehoerde@mettmann.de](mailto:ordnungsbehoerde@mettmann.de)

Stadt Mettmann

- Der Bürgermeister -

Ihre Ordnungsbehörde

Neanderstraße 85

40822 Mettmann